

**Kirchengesetz über die Vertretung der Mitglieder des
Landeskirchenamtes
der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 16. Nov. 2007
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Mai 2011 (KABI. 2011 S. 26)**

Gemäß Art. 47 Abs. 3 der Verfassung der Landeskirche beschließt die Landessynode das folgende Kirchengesetz:

§ 1

(1) Für jedes Mitglied des Landeskirchenamtes ist durch den Landeskirchenrat aus seiner Mitte ein Vertreter zu bestellen. Dabei soll die Vertretung des Präsidenten des Landeskirchenamtes einem Mitglied des Landeskirchenrates obliegen, der die durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt oder die durch Prüfung erworbene Befähigung zum Richteramt oder die durch Prüfung erworbene Befähigung für den allgemeinen höheren Verwaltungsdienst besitzt (rechtskundiges Mitglied). Die Vertretung des Landesbischofs soll durch seinen Vertreter in geistlichen Angelegenheiten erfolgen. Sollte kein rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenrates oder der Vertreter des Landesbischofs in geistlichen Angelegenheiten bereit sein, die Vertretung im Landeskirchenamt zu übernehmen, erfolgt die Bestellung aus der Mitte des Landeskirchenrates, wobei der Vertreter des Landesbischofs Theologe sein muss.

(2) Die Bestellung hat in geheimer Wahl zu erfolgen; gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landeskirchenrates erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang die gesetzliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Die Vertretung erfolgt, soweit ein Mitglied des Landeskirchenamtes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (Urlaubs-, Krankheits- oder sonstige Gründe) sein Amt nicht ausüben kann oder darf oder das Amt vakant ist. Im Vertretungsfall ruht die Mitgliedschaft in der Landessynode.

(4) Muss der Präsident des Landeskirchenamtes vertreten werden, wird das Landeskirchenamt durch den Landesbischof geleitet, der die Landeskirche dann auch nach außen vertritt. Ist auch der Landesbischof verhindert, obliegt die Leitung und Außenvertretung seinem Vertreter in geistlichen Angelegenheiten, soweit dieser auch zu seiner Vertretung im Landeskirchenamt bestellt wurde.

(5) Aus dem Vertretungsauftrag ergeben sich keine besoldungs- und statusrechtlichen Ansprüche. Eine Aufwandsentschädigung kann bewilligt werden.

(6) Soweit durch eine Entscheidung des Landeskirchenamtes, an der ein Vertreter mitgewirkt hat, die Landeskirche oder ein Dritter einen Schaden erleidet, haftet der Vertreter nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten.

(7) Die Landessynode ist über die Vertretungsregelung zu informieren.

§ 2

(1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Jan. 2008 in Kraft.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Bückeburg, 11. Dezember 2007

Johannesdotter
-Landesbischof-